

Neues aus der Strafrechtswissenschaft: Digitale Gesellschaft und Strafrecht, 2025*

Von Prof. Dr. Georgia Stefanopoulou, Berlin**

Zum Geleit: Die (Straf-)Rechtswissenschaft ist ein stetig wachsendes Feld. Zum einen werden in einer immer komplexer werdenden Welt etwa durch gesetzgeberische und technische Entwicklungen stetig neue Forschungsgegenstände erschlossen, die auch strafrechtlicher Betrachtung bedürfen. Damit geht zum anderen aber auch einher, dass die Zahl der Personen, die sich diesen Fragestellungen widmen, beständig ansteigt.

Aus dieser Entwicklung ergibt sich ein Dilemma: Zwar entsteht einerseits eine Vielzahl wichtiger Untersuchungen – gedacht ist dabei insbesondere an Dissertationen und Habilitationsschriften –, die die strafrechtswissenschaftliche Forschung entscheidend voranbringen können. Andererseits werden viele solcher Arbeiten leider nicht im gebührenden Maße wahrgenommen, weil sie in der großen Menge der Publikationen untergehen und kaum noch jemand über die zeitlichen Ressourcen verfügt, Monographien aus bloßem Interesse heraus zu lesen.

Die Rubrik „Neues aus der Strafrechtswissenschaft“ will einen Beitrag dazu leisten, dieser Entwicklung gegenzusteuern. Sie bietet jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus der ganzen Welt die Möglichkeit, die zentralen Thesen ihrer Qualifikationsschrift in einem kompakten Aufsatz der internationalen Fachöffentlichkeit in deutscher, englischer oder spanischer Sprache vorzustellen. Auf diese Art und Weise haben interessierte Leserinnen und Leser die Möglichkeit, sich in zeiteffizienter Weise über den Inhalt und die Kernthesen des jeweiligen Buches zu informieren und auf dieser Grundlage entscheiden zu können, ob sie sich näher mit dem Werk beschäftigen mögen. So wird die Sichtbarkeit von herausragenden Arbeiten erhöht und der – insbesondere auch internationale – wissenschaftliche Austausch gefördert.

Herausgeber und Redaktion der ZfIStw

I. Ziel und Aufbau der Untersuchung

Kaum ein anderes Thema ist seit Jahren so anhaltend im Fokus des kriminalwissenschaftlichen Interesses wie die Digitalisierung. Zu kaum einem anderen Thema werden so viele Publikationen generiert, Tagungen und Workshops organisiert und Reformvorschläge mit Blick auf Gesetze und Straftatbestände formuliert. Dieses unablässige Interesse ist nicht verwunderlich. Die Digitalisierung fordert die Kriminalwissenschaft in allen ihren Teilbereichen heraus. Herkömmliche Kriminalitätstheorien, klassische dogmatische Begriffe und Konstrukte, verfahrensrechtliche Instrumente und Institute geraten unter Anpassungsdruck. Dies erklärt die mittlerweile beachtenswerte Menge an kriminalwissenschaftlicher

Literatur zu verschiedenen digitalisierungsbedingten Herausforderungen. Trotz der Vielzahl der Beiträge zu der Thematik habe ich am Beginn der Forschung zu meiner Habilitationschrift folgende Beobachtung gemacht: Digitalisierungsrelevante Fragestellungen werden überwiegend gebietsspezifisch bzw. problemspezifisch behandelt. Es fehlte meines Erachtens an einer gemeinsamen theoretischen Grundlage für die Behandlung der verschiedenen Einzelthematiken. Darauf wollte ich mit der Abhandlung „Digitale Gesellschaft und Strafrecht“ reagieren.

Das Ziel dabei war der Entwurf eines soziologischen bzw. kriminalsoziologischen Konzepts von Digitalisierung, das den globalen und totalen Charakter des „digital turn“ erfasst¹ und dem sich ein „Gerüst“ für die Auseinandersetzung mit einzelnen Phänomenen und dogmatischen und kriminalpolitischen Fragestellungen entnehmen lässt. Das Konzept, das ich mit einer gewissen Experimentierbereitschaft zu entwickeln versucht habe, läuft im Strafrecht darauf hinaus, dass Kommunikation als Oberbegriff für internetbasierte Delikte fungiert. Es wird zunächst allgemein herausgearbeitet und dann an ausgewählten dogmatischen Problemen erprobt. Diese betreffen die Versuchsstrafbarkeit von Cybergrooming, den Versuchsbeginn bei Abo- bzw. Kostenfallen im Internet, Zurechnungsfragen bei der öffentlichen Beleidigung sowie die Beteiligungsproblematik bei der Verbreitung fremder Missachtungen in sozialen Medien. Auch mit Blick auf strafprozessuale Grundsätze und Instrumente wird die Aussagekraft des entworfenen Konzepts aufgezeigt.

Die Schrift ist in drei Teile gegliedert. Sie tragen die Titel: „Digitale Kriminalsoziologie“, „Kommunikationsstrafrecht“ und „Strafverfahrensrecht in der digitalen Gesellschaft“. Die Ausführungen im ersten Teil können zwar als selbständiger Entwurf einer neuen Forschungsrichtung „Digitale Kriminalsoziologie“ bzw. „Kriminologie des Digitalen“ gelesen werden, sie enthalten jedoch die theoretischen Grundlagen, auf die sich die zwei strafrechtlichen Teile stützen.

II. Kurzer Abriss der einzelnen Teile

1. Erster Teil: Digitale Kriminalsoziologie

Der zentrale Theorierahmen ist systemtheoretisch. Im ersten Teil der Untersuchung, der die „Digitale Kriminalsoziologie“ entfaltet, wird der systemische Charakter des digitalen Netzes ausgearbeitet. Orientiert in erster Linie an *Niklas Luhmanns* systemtheoretischer Analyse der Massenmedien² werden die Funktionsweise und die systemischen Effekte des digitalen Netzes als eines autonomen gesellschaftlichen Operanten dargelegt. Es wird argumentiert, dass es sich beim digitalen Netz um einen geschlossenen und ununterbrochenen Kommunika-

* Zusammenfassung der wesentlichen Thesen der Habilitationschrift „Digitale Gesellschaft und Strafrecht“, 2025. Die Einleitung zu dieser Schrift diente der vorliegenden Darstellung als Grundlage.

** Die Autorin ist Inhaberin einer Professur für Strafrecht an der BSP Business & Law School Berlin.

¹ Die Soziologin *Noortje Marres* spricht von „a new kind of total social fact“ (dies., Digital Sociology, 2017, S. 13). Der Begriff stammt ursprünglich von *Marcel Mauss* (ders., Die Gabe [im Original: Essai sur le don, 1925], 2019, S. 17).

² *Luhmann*, Die Realität der Massenmedien, 2. Aufl. 1996.

tionskreislauf handelt, der sich selbst erzeugt und organisiert. Die Selbstorganisation des Systems „digitales Netz“ erfolgt über einen algorithmisch gesteuerten Selektionsvorgang, der sich der Unterscheidung „Aufmerksamkeit/Nichtaufmerksamkeit“ bedient. Gezeigt wird, dass diese Selektion kriminalsoziologisch relevante Effekte zeitigt. Neben Luhmanns Massenmedienanalyse wird dabei auch auf Émile Durkheims soziologische Ausführungen zu Solidarität und Anomie, Michel Maffesolis Analyse der Postmoderne, Steffen Maus Diagnose einer „metrischen Gesellschaft“ sowie auf Andreas Reckwitz' Beobachtungen zur „Gesellschaft der Singularitäten“ Bezug genommen.³ Als unerwünschte Nebeneffekte des Systems „Digitales Netz“ werden Imitations- und Durchdringungsprozesse der Plattformökonomie in nichtwirtschaftlichen Kommunikations- und Handlungszusammenhängen und Phänomene anomischer Netzwerkbildung sowie die Entstehung von neuen Formen affektiver imaginierter Vergemeinschaftung rekonstruiert, die Einfluss auf die Kriminalitätswahrnehmung und die kriminalpolitischen Reaktionen nehmen.⁴

In Anbetracht der systemischen Nebenwirkungen des digitalen Netzes ist eine der zentralen Thesen der Untersuchung, dass Digitalisierung als kriminalitätsrelevante Makrostruktur erfasst werden sollte. Dies impliziert, dass man über personen- und situationsbezogene kriminologische Ansätze hinausgeht, die im engeren Forschungsfeld der sog. Cyberkriminologie entstanden sind. Gebraucht wird eine umfassende *Kriminologie des Digitalen* bzw. eine *Digitale Kriminalsoziologie*. Ich versuche zu zeigen, dass die Kriminologie des Digitalen einen integrativen Forschungscharakter hat. Dieser besteht unter anderem darin, dass sich hier a) eine produktive Zweiwegkommunikation zwischen klassischen Kriminalitätstheorien und den digitalisierungsbedingt veränderten kulturellen und sozialen Strukturen herstellen lässt, b) die Cyberkriminologie als Teilbereich integrieren und c) sich über die Ursacheforschung hinaus auch kritische kriminologische Forschung einbeziehen lässt.

2. Zweiter Teil: Das Kommunikationsstrafrecht der digitalen Gesellschaft

Die systemtheoretische Auffassung des digitalen Netzes im ersten Teil der Untersuchung bietet nicht nur für die Kriminologie eine wichtige Arbeitsgrundlage, sondern auch für das Strafrecht. Durch die Auffassung des digitalen Netzes als Sozialsystem (d.h. eines Systems, das durch Kommunikation

³ Durkheim, Über soziale Arbeitsteilung, Studie über die Organisation höherer Gesellschaften, 8. Aufl. 2019; ders., Der Selbstmord, 15. Aufl. 2019; ders., Die Regeln der soziologischen Methode, 9. Aufl. 2019; ders., Die elementaren Formen des religiösen Lebens, 5. Aufl. 2020; Maffesoli, *Les temps des tribus, Le déclin de l'individualisme dans les sociétés postmodernes*, 1988; ders., *Du nomadisme, Vagabondages initiatiques*, 2006; Luhmann (Fn. 2), *passim*; Mau, Das metrische Wir, Über die Quantifizierung des Sozialen, 2018; Reckwitz, Die Gesellschaft der Singularitäten, Zum Strukturwandel der Moderne, 2. Aufl. 2020.

⁴ Hierzu siehe auch [Stefanopoulou, ZfIStw 1/2025, 47.](#)

entsteht und permanent Kommunikation produziert) gerät die Kommunikation als elementarer sozialer Vorgang in den Fokus der Betrachtung. Dies hat zu dem zentralen Gedankenexperiment des Buches angeregt. Das Strafrecht ist bekanntermaßen mit dem *Handlungsbegriff* unauflösbar verbunden. Wie wäre es, wenn für digitalisierungsrelevante Phänomene eine Verlagerung des Schwerpunkts auf Kommunikation erfolgen würde, d.h. wenn Kommunikationen und nicht Handlungen den Ausgangspunkt für das Erfassen des Rechtsfalles darstellen? Wie würde ein *Kommunikationsstrafrecht* aussehen?

Diese Fragen stehen im Mittelpunkt des zweiten Teils der Untersuchung. Hier wird zunächst ein Kommunikationsbegriff entworfen, der als Bindeglied zwischen den verschiedenen netzbasierten Delikten dienen kann. Geprüft werden die Leistungsfähigkeit und praktische Aussagekraft des Kommunikationsbegriffs. Es wird dargelegt, dass er nicht hinter dem gesicherten Minimum an Leistung zurückbleibt, das der herkömmliche strafrechtliche Handlungsbegriff bietet. Der kommunikationstheoretische Ansatz wird dann zur Systematisierung von Zurechnungsstrukturen der sog. Internetkriminalität ausprobiert.

Dabei dienen *drei Grundannahmen* zum Wesen der Kommunikation als Basis der Argumentation.

- Erstens: Kommunikation ist mehr als eine Einzelhandlung und mehr als die Aggregation von Einzelmitsellungen, die im Zeitverlauf punktualisiert werden.⁵ Kommunikation weist überpersonale Momente auf.
- Zweitens: Jede Kommunikation ist als ein dreistelliger Selektionsvorgang zu erfassen.⁶ Sie besteht aus drei Komponenten: Aus der Selektion der Information, aus der Selektion der Mitteilungsform (mündlich, schriftlich, mimisch etc.) sowie der Selektion des Verstehens.⁷ Sie erschöpft sich nicht in der bloßen Informationsübertragung vom Sender zum Empfänger.
- Drittens: Ein kommunikativer Beitrag als Ausgangspunkt der strafrechtlichen Bewertung ist eine Äußerung, die in Antizipation von Intentionszuschreibungen erfolgt. In strafrechtlicher Hinsicht kommuniziert derjenige, der mit Zuschreibungen von Mitteilungsintentionen als Anschlussreaktion rechnet.⁸

Im zweiten Teil der Untersuchung werden die *praktischen Auswirkungen der drei Grundannahmen* ausführlich dargestellt.

Die überpersonale Dimension der Kommunikation (erste Grundannahme) legt die Entwicklung eines *Kontextstrafrechts* nahe, das sich strukturell bestimmte Kontexterfordernisse des Völkerstrafrechts zum Vorbild nimmt. Die einzelnen Kom-

⁵ Luhmann, Soziale Systeme, Grundriß einer allgemeinen Theorie, 1987, S. 233.

⁶ Luhmann (Fn. 5), S. 194.

⁷ Luhmann (Fn. 5), S. 193 ff.; Schulte, Systemtheorie, Theorie für die vernetzte Gesellschaft, 2017, S. 45 f.

⁸ Vgl. Schneider, Grundlagen der soziologischen Theorie, Bd. 2, 3. Aufl. 2009, S. 296 ff.

munikationsvorgänge sollten im Gesamtkontext der „auto-poietischen Reproduktion des sozialen Systems“ verortet und systematisch aufgearbeitet werden. Die Stärken dieses Konzepts werden am Phänomen der Online-Beleidigungen exemplifiziert.

Die Auffassung der Kommunikation als dreistelliger Selektionsvorgang (zweite Grundannahme) wirkt sich bei der Bestimmung des Versuchsbeginns im Fall von Äußerungsdelikten aus. Sie legt nahe: Der Versuchsbeginn hängt nicht allein vom Täterbeitrag ab, sondern auch von der kommunikativen Reaktion der Person, an die der Täterbeitrag gerichtet wird. Erst bei einer vollendeten Kommunikation, d.h. erst, wenn eine Information ausgewählt und mitgeteilt wurde und eine Reaktion hervorgerufen hat, kommt Versuchsstrafbarkeit in Betracht. Dies wird an den Beispielen des versuchten Cyber-Groomings und der Abo-Fallen im Netz verdeutlicht.

Die These, dass erst eine Äußerung in Antizipation von Intentionszuschreibungen Ausgangspunkt der strafrechtlichen Bewertung sein kann (dritte Grundannahme) wirkt sich auf die Beteiligungsdogmatik bei Äußerungsdelikten aus. Durch sie lässt sich der konkrete Gehalt des Abgrenzungsmerkmals des Zu-eigen-Machens gewinnen. Dieser besteht in dem Prozess einer intersubjektiven Sinnzuweisung. Dieser Punkt wird mit Blick auf die strafrechtliche Behandlung der Weiterverbreitung von diffamierenden und missachtenden Inhalten durch Liken und Teilen erörtert.

Das Gedankenexperiment im zweiten Teil führt zu dem Ergebnis, dass der Kommunikationsbegriff im Bereich der internetbasierten Delikte dem Anspruch auf praktische Leistungsfähigkeit genügt. Darüber hinaus kann der kommunikationstheoretische Ansatz zur phänomengerechteren Behandlung und Systematisierung von Zurechnungsstrukturen beitragen.

3. Dritter Teil: Strafverfahrensrecht und Digital Turn

Auch in prozessualer Hinsicht kann die systemtheoretische Analyse des digitalen Netzes Erkenntnisfortschritte bewirken. Auch hier erfolgt durch die systemtheoretische Betrachtungsweise eine Schwerpunktverlagerung auf Kommunikation. Da diese in der digitalen Gesellschaft intransparent und ambivalent sowohl hinsichtlich ihrer Quelle als auch hinsichtlich der Mitteilungsabsicht sein kann,⁹ ist es wichtig, über Anpassungen und Neujustierungen im Bereich des prozessualen Tatnachweises nachzudenken. Damit befasst sich der dritte Teil der Untersuchung vor allem. Zentrale Aussage ist dabei, dass mit Blick auf die Intransparenz digitaler Kommunikation Reformbestrebungen im Strafverfahren sich nicht allein auf die einseitige Erweiterung von Ermittlungsbefugnissen beschränken dürfen. Vielmehr ist es wichtig, unter Bedingungen der Digitalisierung den Bereich des prozessualen Tatnachweises stärker mit Vorkehrungen gegen das Herunterspielen von Zweifeln auszugestalten. In diesem Zusammenhang rege ich an, den Anwendungsumfang des Grundsatzes „in dubio pro

reo“ zu erweitern und seine Gestaltungswirkung zu verstärken.¹⁰

Damit lässt sich Digitalisierung als eine Chance sehen, die Rechtsposition des Beschuldigten im Strafverfahren insgesamt zu stärken. Ihre positive, beweisrelevante Bedeutung zeigt sich auch unter medientechnischen Aspekten. Sie ermöglicht zuverlässige Dokumentationen und eignet sich zum Nachweis von Verfahrensverstößen besser als das Vernehmungsprotokoll. Bezugnehmend auf die medientheoretischen Analysen von *Cornelia Vismann* wird im dritten Teil ausgeführt, wie die Digitalisierung dazu beitragen kann, dass die „Verfahrensgeschichte“¹¹ ihre Mündlichkeit und Authentizität bewahrt.

III. Fazit

Zusammengefasst: Der Untersuchung liegt die Überzeugung zugrunde, dass die strafrechtliche Behandlung einzelner digitalisierungsbedingter Phänomene einer grundlegenden soziologischen Rahmentheorie bedarf. Dafür bietet sich die Systemtheorie an. Im ersten Teil der Untersuchung wird das Fundament entfaltet, auf dem die zwei nachfolgenden strafrechtlichen Teile aufgebaut werden. Der zweite Teil widmet sich der materiell-strafrechtlichen Konkretisierung. Im dritten Teil wird die Relevanz der Grundlegungen und Neujustierungen für das Verfahrensrecht erörtert. Die Untersuchung versteht sich nicht als eine abschließende Abhandlung zum Thema „Strafrecht und Digitalisierung“. Die entwickelten Argumente verstehen sich vielmehr nur als erste Bausteine eines neuen Systemdenkens in digitaler Zeit, auf deren Basis über Anpassungen des Strafrechts weiter nachgedacht werden sollte.

⁹ Vgl. *Luhmann*, Die Gesellschaft der Gesellschaft, 1997, S. 309.

¹⁰ Für erste Überlegungen in diese Richtung siehe *Stefanopoulou*, ZIS 9/2020, 398.

¹¹ *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, 10. Aufl. 2017, S. 93; *Vismann*, Medien der Rechtsprechung, 2011, S. 124.